



# **Einwohnergemeinde Liesberg**

## **Reglement über die Wasserversorgung**

**Beschlussfassung der  
Einwohnergemeindeversammlung vom  
13. Dezember 1995**

**(in der Fassung vom 11. Dezember 2017)**

## **Anmerkung**

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Liesberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1970 folgendes Reglement.

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten.

## **§ 2 Grundlagen**

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind die im Anhang Nr. 1 aufgeführten technischen Vorschriften massgebend.

# **2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

## **§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

1. Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
2. Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

## **§ 4 Bauprojekte**

1. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.
2. Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

## **§ 5 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

## **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde haftet gemäss den §§ 14 und 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

## **§ 7 Anschlusspflicht, Grundsatz**

1. Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.
2. Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

## **3. Wasseranschlüsse für private Grundstücke**

### **§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer**

1. Die Anschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung steht im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) bleibt Eigentum der Gemeinde.
2. Sämtliche Arbeiten an den Anschlussleitungen bis und mit Messeinrichtung (Erstellung und Unterhalt) dürfen nur durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
3. Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde, ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
4. Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden.

### **§ 9 Anschlussbewilligung, Grundsatz**

1. Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
2. Für jeden Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen für Kühl- und Klimaanlage sowie für Bassins über 10m<sup>3</sup> ist der Gemeinderat berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.
3. Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

## **§ 10 Bewilligung, Gebühr**

1. Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.
2. Die Bewilligung für die Erstellung oder Änderung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat gegen Gebühr erteilt.
3. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Bewilligungsgebühr ist in der Tarifordnung (Anhang Nr. 2) enthalten.
4. Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.
5. Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
6. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

## **§ 11 Bauaufsicht, Kontrollen**

1. Vor dem Eindecken des Grabens ist die Anschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Sichtdruckprobe zu unterziehen.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist Zutritt zur Kontrolle von privaten Wasserinstallationen und Leitungen zu gewähren.
3. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technischen einwandfreien Betrieb.

## **§ 12 Ausführungspläne**

1. Nach erfolgter Verlegung wird die Anschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
2. Der Leitungskataster ist Plangrundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

## **§ 13 Anschlussbedingungen**

1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine Hausanschlussleitung.
2. Jede Hausanschlussleitung umfasst:
  - a) Anlageteile der Gemeinde
    - 1 Wasserzähler (Messeinrichtung)
    - 2 Anschluss-Absperrorgan (Strassenschieber)
  - b) Anlageteile der Privaten
    - 1 Anschlussleitung bis zum Wasserzähler
    - 2 Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler

3. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

## **§ 14 Technische Vorschriften**

1. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung und der Verbrauchsanlagen sind die im Anhang Nr. 1 erwähnten technischen Richtlinien massgebend.
2. Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die im Anhang Nr. 1 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze, gemäss dem Stand der Technik zu ergänzen.

## **§ 15 Art und Standort der Wasserzähler**

1. Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein.
2. Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen müssen ohne Behinderung erfolgen können.
3. Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die periodische Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.
4. Wird die Richtigkeit der Zahlenanzeige durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung des Zählers durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

## **§ 16 Hausinstallationen**

1. Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Fassung, zur Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung und zur Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, erweitert oder abgeändert werden. Dafür sind die im Anhang 1 aufgeführten Richtlinien massgebend.
2. Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur verwendet werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem Kantonalen Laboratorium gemeldet werden. Anlagen und Mittel zur Desinfektion und Aufbereitung von Trinkwasser, welche dieses in der Beschaffenheit verändert, müssen vom Bundesamt für Gesundheitswesen bewilligt werden. Die Inhaber solcher Anlagen sind verpflichtet, diese durch entsprechend ausgebildetes Personal regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.
3. Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

## **§ 17 Haftung**

Die Eigentümer der Hausanschlussleitung haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung und Bedienung ihrer Hausinstallationsanlagen entstehen.

## **§ 18 Kosten**

1. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Versorgungsleitung inkl. Strassenschieber bis zur Messeinrichtung sowie die Instandstellung von Strasse und Trottoir gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
2. Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch und die Erneuerung der innerhalb der Parzelle liegenden Anschlussleitungen im Privatareal trägt der Eigentümer, im öffentlichen Areal die Gemeinde. Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Liegenschaftseigentümers.
3. Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch und die Erneuerung der Anschlussleitungen im Privatareal trägt der Eigentümer, im öffentlichen Areal die Gemeinde.

## **4. Wasserabgabe**

### **§ 19 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

1. Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechend qualitativ einwandfreies Trinkwasser.  
Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.
2. Die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder an Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger. Grossverbraucher sind Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- und Kühlzwecke benötigen.

### **§ 20 Einschränkung der Wasserabgabe**

1. Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen lassen:
  - im Falle höherer Gewalt
  - bei Wasserknappheit
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Arbeiten am Leitungsnetz
2. Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 21 Vorübergehender Wasserbezug**

Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungspflichtig und muss mittels Wasserzähler gemessen werden.

## **§ 22 Unberechtigter Wasserbezug**

1. Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser den vom Gemeinderat geschätzten Betrag zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von Fr. 100.-- zu entrichten.
2. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 23 Stilllegung**

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

## **§ 24 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

# **5. Löschwesen**

## **§ 25 Hydrantenanlage**

1. Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und an die Anlageteile, die dem Brandschutz dienen.
2. Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
3. Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
4. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten sowie den Berechtigten erlaubt. Zuwiderhaltungen ahndet der Gemeinderat.

## **6. Finanzierung**

### **§ 26 Grundsatz, Eigenwirtschaftlichkeit**

1. Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
2. Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
  - Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
  - Benützungsgebühren der Bezüger
  - Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV)
  - Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und von Sonderleistungen

### **§ 27 Vorab-Erstellung**

1. Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen finanziellen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. Der Gemeinderat erarbeitet einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projektes, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus. Die geleisteten finanziellen Mittel für die Vorab-Erstellung werden nicht verzinst.
2. Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
3. Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

### **§ 28 Anschlussbeiträge**

1. Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein überbautes Grundstück durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Anschlussbeitrag an die Erstellungskosten zu leisten.
2. Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.
3. Die Berechnung der einmaligen Anschlussbeiträge erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle.

### **§ 29 Angeschlossene Liegenschaften**

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Anschlussbeitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.



### **§ 30 Erweiterungen, bauliche Veränderungen**

1. Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.
2. Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.
3. Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden nachweislich geleistete Wasserversorgungsbeiträge unter Berücksichtigung des Baukostenindexes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung in Abzug gebracht. Die Anpassung der abzugsberechtigten Wasserversorgungsbeiträge erfolgt im Verhältnis "neuer Baukostenindex zu altem Baukostenindex".

### **§ 31 Befreiung von der Beitragspflicht**

1. Von der Beitragspflicht teilweise befreit werden:
  - a) Bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten für wertvermehrende Aufwendungen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen.
  - b) Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen, mit denen weitergehende Energieeinsparungen erzielt werden, als sie von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben sind.
2. Für die Feststellung der beitragsfreien Kosten gelten die Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen des ordentlichen Steuerveranlagungsverfahrens.
3. Der Gemeinderat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn der Eigentümer der Liegenschaft innert 180 Tagen nach Anerkennung der Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Gemeinderat eine Beitragsrückerstattung beantragt.

### **§ 32 Beitragspflicht**

Für Neubauten jeder Art tritt die Beitragspflicht mit Datum der Einschätzung des Gebäudes, für Um- und Erweiterungsbauten mit demjenigen der Nachschätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung ein.

### **§ 33 Zahlungsmodus**

1. Bei der Erteilung der Baubewilligung muss ein Vorschuss für den Anschlussbeitrag bezahlt werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vorschusses (ca. 50% des Anschlussbetrages) fest. Der Vorschuss sowie der Anschlussbeitrag sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungsfrist innert dieser Frist nicht nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zuzüglich 1 % belastet.

3. In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

### **§ 34 Jährliche Gebühren**

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Grundgebühr sowie eine jährliche Wasserbezugsgebühr erhoben.

### **§ 35 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

### **§ 36 Grundpfandrecht**

Für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des baselandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

### **§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen**

1. Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie, z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw., entrichtet die Einwohnergemeinde an die Wasserkasse einen angemessenen Beitrag.
2. Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie von gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Die Einwohnergemeinde entrichtet für diesen Wasserverbrauch die jährliche Wasserbezugsgebühr an die Wasserkasse.

### **§ 38 Sondergebühren**

Der Gemeinderat kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Niveau liegen.

### **§ 39 Zahlungsmodus**

Die jährlichen Gebühren sind je zur Hälfte alle sechs Monate zu bezahlen. Sie sind innert 30 Tagen netto nach der Rechnungsstellung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes von 1. Hypotheken zuzüglich 1 % der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

## **§ 40 <sup>1)</sup> Tarifordnung**

1. Die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren sowie die Beiträge und Gebühren für betriebsfremde Leistungen sind im Anhang 2 festgelegt. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Gebühren und Beitragsätze, die im Zeitpunkt des Beginns der Gebühren und Beitragspflicht rechtskräftig sind.
2. Der Anhang 2 ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.
3. Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung des Anhangs 2 zu stellen.

## **7. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### **§ 41 Beseitigung, Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

### **§ 42 Strafbestimmung**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat entsprechend dem Bussenrahmen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bestraft.
2. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **8. Rechtsmittel und Beschwerde**

### **§ 43 Verfügungen im allgemeinen**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

### **§ 44 Beitragsverfügungen**

1. Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).
2. Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

1) Änderung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018.

## § 45 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Bezirksgericht Laufen Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz).

## 9. Schlussbestimmungen

### § 46 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

1. Das Wasserreglement vom 9. August 1988 und nachfolgende Änderungen werden aufgehoben.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 13.12.1995

Mit Entscheid Nr. 59 der Bau und Umweltschutzdirektion genehmigt.

### Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin



Markus Wackernagel

Barbara Ugolini

## **Jeweils gültige Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze**

### **1. Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen (SVGW)**

- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen (SVGW 1989 W 10d)
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren (SVGW 1975 W 6d)
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen (SVGW 1975 W 4d)
- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen (SVGW 1980 W 9)

### **2. Private Anlagen**

- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen (SVGW 1987 W 3d)

### **3. Überwachung**

- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen (SVGW 1971 W 12)

### **4. Erdung elektrischer Anlagen (EBM)**

- Technische Richtlinien in Zusammenhang mit der Verwendung von Wasserleitungsnetzen als Erder

## Anhang Nr. 2

### Tarifordnung <sup>1)</sup>

Gemäss § 40 des Wasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

#### 1. Einmalige Gebühren

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1.1 Wasseranschlussbewilligungsgebühr:                     |                                    |
| - Einfamilienhäuser  | Fr. 200.00                         |
| - Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Restaurants etc. | Fr. 500.00                         |
| 1.2 Bauwassergebühr  | 0.3 ‰ des Brandversicherungswertes |

#### 2. Einmalige Beiträge

- |   |   |
|---|---|
| 2.1 Anschlussbeitrag für Neubauten                  | 2.0 % des Brandversicherungswertes                              |
| 2.2 Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten | 2.0 % des Brandversicherungswertes<br>Freibetrag: Fr. 20'000.00 |

#### 3. Jährliche Gebühren

- |   |   |
|---|---|
| 3.1 Grundgebühr   | Fr. 100.00 je Wohnung<br>Gemäss Gebäuderegister |
| 3.2 Wasserbezugsgebühr  | Fr. 2.30 pro m <sup>3</sup>                     |
| 3.3 Wasserbezugsgebühr Landwirtschaft (nur für Vollerwerbsbetriebe) | 50% Reduktion auf die Wasserbezugsgebühr (3.2)  |

#### 4. Sonderleistungen

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| 4.1 Industriebedarf  | nach spez. Vertrag |
| 4.2 Spitzenbezug     | nach spez. Vertrag |
| 4.3 Sprinkleranlagen | nach spez. Vertrag |

Alle Gebühren/Frankenbeträge sind exklusive Mehrwertsteuer.

1) Änderung vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 01. Januar 2018.